

Stellungnahme

Eingebracht von: Gräßner, Roman

Eingebracht am: 18.09.2020

Hiermit erhebe ich Einspruch zum Antrag des BMSGPK: „Epidemiegesetz 1950, Tuberkulosegesetz u.a., Änderung (55/ME)

private Orte ist viel zu unscharf definiert. Der private Wohnbereich ist zwar ausgenommen, jedoch würde dies immer noch Wiesen, Äcker, Wälder, Obstgärten, usw. betreffen. Zusätzlich, sollte es zu Ausgangsbeschränkungen kommen, würden Besitzer schon alleine deshalb abgestraft werden können, wenn diese Grundstücke nicht eingezäunt sind (Artikel3 Par. 8 Abs.3).

Weiters spreche ich mich entschieden gegen die Zulassung von Kontrollen ohne Grund aus, bei derer dann wider jeglichen Datenschutzes und Privatrechten Einsicht in alle Unterlagen wie unter Artikel 3 Artikel 3 Par.9 Abs.1 gefordert zu gestatten ist.

Es sind noch viele weitere Pargr. die in Ihrer ungenauen Definition den o.a. Beispielen folgen.

Mit Artikel 3 Par.6 Abs.1 und Abs.1a Z1 werden sogar Maßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen erlaub, wenn nötig mit Zwangsmitteln.

Dieser Entwurf ist meines Erachtens einer demokratischen Republik unwürdig, und ich bitte sie von einer Umsetzung Abstand zu nehmen.